

GR_GERICHTE KSK 2024 40 vom 13. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_40

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 40 du 13 novembre 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 40 del 13 novembre 2024

Regeste

Rechtsöffnung | Regionalgericht Maloja, Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide des Einzelrichters am Regionalgericht im summarischen Rechtsöffnungsverfahren (Art. 251 lit. a ZPO und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]) kann gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO). 2.1. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 321 Abs. 2 ZPO) schriftlich, begründet sowie unter Beilegung des angefochtenen Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 1-3 ZPO). 2.2. Der Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Maloja vom 8. April 2024 wurde den Beschwerdeführern am 10. April 2024 zugestellt. Die Beschwerdeschrift vom 17. April 2024 traf am 18. April 2024, also rechtzeitig, beim Kantonsgericht ein. Auf die formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten. 3.1. Die Beschwerdeführer machen geltend, der Beschwerdegegner habe gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben. Deshalb sei die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf das Rechtsöffnungsgesuch eingetreten (act. A.1, S. 2). Als Beweis legen sie das Schreiben des Betreibungsamtes Maloja vom 19. März 2024

E. 4

/ 7 samt Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls vor, wonach der Beschwerdegegner rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben habe (act. B.2; act. B.3). Demgegenüber hatten die Beschwerdeführer der Vorinstanz nur das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls samt Bestätigung des Betreibungsamtes Maloja vom 15. März 2024 eingereicht, wonach der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben habe (RG act. II/1). Die Vorinstanz hatte deswegen ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer verneint und war auf das Gesuch um definitive Rechtsöffnung vom 25. März 2024 nicht eingetreten (act. B.1, S. 2). 3.2. Die Beschwerdeinstanz fällt ihren Entscheid als reine Kontrollinstanz auf dem Tatsachenfundament der ersten Instanz, weshalb der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt weder abgeändert noch ergänzt werden kann. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO; Christoph Reut, Noven nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2017, Rz. 366). Das Gericht tritt auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Prozessvoraussetzung ist insbesondere, dass die gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Auf ein Rechtsöffnungsbegehren ist mangels

Rechtsschutzinteresse nicht einzu- treten, wenn auf dem Zahlungsbefehl vermerkt wurde, es sei kein Rechtsvor- schlag erhoben worden (Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 86). Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Art. 60 ZPO entbindet die gesuchstellende Partei aber nicht davon, dem Gericht das in Betracht fallende Tatsachenmaterial zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen, aus denen sich das Vorliegen der Prozessvorausset- zungen ergibt (BGE 139 III 278 E. 4.3). Hat das Gericht bei der Prüfung der Pro- zessvoraussetzungen Anhaltspunkte dafür, dass eine davon fehlt, ist eine amts- wegige Sachverhaltsermittlung geboten (BGer 4A_229/2017 v. 7.12.2017 E. 3.2). Das Gericht muss lediglich von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die gegen das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen sprechen. Nicht verlangt wird dagegen, Tatsachen, die für das Vorhandensein der Prozessvoraussetzun- gen sprechen, zu berücksichtigen, wenn solche vom Kläger nicht oder verspätet vorgebracht worden sind (BGer 4A_229/2017 v. 7.12.2017 E. 3.4 m.w.H.; vgl. schon BGE 66 II 15). Die Prüfung von Amtes wegen hat nur zu erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass ein Sachurteil trotz Fehlens einer Prozessvoraussetzung erging. Während diese Gefahr es rechtfertigen kann, verspätet vorgebrachte Tat- sachen zu berücksichtigen, besteht unter Vorbehalt von Art. 317 Abs. 1 ZPO (bzw. Art. 326 Abs. 1 ZPO) keinerlei Anlass, Tatsachen, die für das Vorhandensein einer

E. 5

/ 7 erstinstanzlich verneinten Prozessvoraussetzung sprechen, zu berücksichtigen, wenn sie vom Kläger nicht oder verspätet vorgebracht wurden, um damit den Klä- ger, der unsorgfältig prozessiert, von Amtes wegen unter die Arme zu greifen, da- mit der an sich zulässige Prozess auch tatsächlich in ein Sachurteil ausmünde (vgl. BGer 4A_229/2017 v. 7.12.2017 E. 3.4.3 m.w.H.; ebenfalls für die Anwend- barkeit der Novenschranke: AppGer BS ZB.2017.18 v. 17.11.2017 E. 2.3.2; OGer ZH NP150031 v. 2.8.2016 E. 3; Tanja Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2021, N 5 zu Art. 60 ZPO). Analog Art. 99 BGG dürfen neue Tatsachen und Beweismittel aber vorgebracht werden, wenn erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gab (BGE 145 III 422 E. 5.2 = Pra 2020 Nr. 75; 139 III 466 E. 3.4), was in der Beschwerde ■ unter Vorbehalt offensichtlicher Mängel ■ darzulegen ist (vgl. BGE 147 III 176 E. 4.2.1; 133 III 393 E. 3; OGer AG ZSU.2024.13 v. 26.3.2024 E. 2.2; betreffend offensichtliche Mängel vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1; OGer AG ZSU.2022.52 v. 2.5.2022 E. 1.3). Allerdings bildet allein der vorinstanzliche Verfahrensausgang noch keinen hinreichenden Anlass für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (vgl. BGE 143 V 19 E. 1.2). Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, Noven zuzulassen, nur weil der Ausgang des Verfahrens nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht (BGE 133 IV 342 E. 2.2). Die Ausnahmevorschrift dient insbesondere nicht dazu, von der Vorinstanz festgestellte Mängel in der Beweis- führung zu beheben, d.h. durch Nachreichung neuer Beweismittel (nicht erwartete) Beweislücken im Vorbringen vor Vorinstanz zu schliessen. Erfasst sind vielmehr Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere recht- liche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt (Karl Spühler, in: Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock, Bundesgerichtsge- setz [BGG], Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 2 zu Art. 99 BGG). Es be- darf einer vorinstanzlichen Argumentation, die für die Parteien objektiv unvorher- sehbar war (BGer 2C_827/2017 v. 17.4.2018 E. 3.5; OGer AG ZSU.2024.13 v. 26.3.2024 E. 2.2; OGer ZH RT190183 v. 23.7.2020 E. 2.3). 3.3. Im vorliegenden Fall lag der Vorinstanz nur das Gläubigerdoppel des

Zahlungsbefehls vom 15. März 2024 vor, wonach kein Rechtsvorschlag erhoben worden sei (RG act. II/1). Die Vorinstanz ist daher zu Recht mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht auf das Rechtsöffnungsgesuch eingetreten (act. B.1). Die Beschwerdeführer haben erst vor Kantonsgericht das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls vom 19. März 2024 eingereicht, welches den Vermerk enthält, dass am 8. März 2024 Rechtsvorschlag erhoben worden ist (act. B.3). Dabei ha-

E. 6

/ 7 ben sie in der Beschwerdeschrift vom 17. April 2024 nicht dargelegt, warum es ihnen nicht möglich gewesen sein sollte, vor Vorinstanz anstelle des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls vom 15. März 2024 (mit dem Vermerk "kein Rechtsvorschlag") das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls vom 19. März 2024 (mit dem Vermerk "Rechtsvorschlag") beizulegen, trägt ihr Rechtsöffnungsgesuch doch das Datum des 25. März 2024. Das Rechtsöffnungsgesuch war zudem nur nötig geworden, weil der Beschwerdegegner Rechtsvorschlag erhoben hatte. Andernfalls hätten die Beschwerdeführer bei der Vorinstanz gar kein Gesuch um definitive Rechtsöffnung stellen müssen. Dies musste ihnen klar sein, waren sie doch durch einen Rechtsanwalt vertreten. Die Beschwerdeführer mussten deshalb damit rechnen, dass die Vorinstanz die Prozessvoraussetzungen (u.a. ihr Rechtsschutzinteresse) prüfen würde und damit auch den Umstand, ob Rechtsvorschlag erhoben worden war. Sie waren daher in der Pflicht, der Vorinstanz das richtige Gläubigerdoppel, nämlich dasjenige vom 19. März 2024, als Nachweis ihres Rechtsschutzinteresses einzureichen. Es liegen deshalb vorliegend keine Gründe vor, die eine Ausnahme vom Novenverbot des Art. 326 Abs. 1 ZPO rechtfertigen würden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden mit Blick auf den Streitwert und den verursachten Aufwand auf CHF 750.00 festgesetzt (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG). Beim vorliegenden Verfahrensausgang gehen diese Kosten zu Lasten der Beschwerdeführer (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und werden mit dem von ihnen geleisteten Vorschuss in Höhe von CHF 750.00 verrechnet (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeantwort eingereicht, weshalb sich die Zuspreehung einer Parteientschädigung schon mangels Aufwandes erübrigt.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.